

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Erläuterungen der Evangelisch-Protestantischen Kirchenvereinigungsurkunde des Großherzogthums Baden

Rinck, Karl Friedrich

Heidelberg, 1827

§. IX. Kirchenvermögen

[urn:nbn:de:bsz:31-241085](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-241085)

ihrer sogenannten subjectiven Organisation rücksichtlich der eigentlichen Dienstbehörden von dem Kirchen- und Staatsregiment, in allen übrigen Beziehungen hingegen, und insbesondere nach ihrem objectiven Bestande, von der wesentlichen Mitwirkung des gesammten Kirchenvereines abhängig. Aus diesem wechselseitigen Zueinandergreifen verschiedenartiger und doch verwandter Formen gieng jene abgewogene Mischung von lutherischer und reformirter Verfassung hervor, deren Schilderung bisher versucht worden ist.

§. IX.

Kirchenvermögen.

Finanzsysteme haben von jeher eine wichtige Rolle in der Weltgeschichte durchgespielt, und häufig mehr, denn Heere, Schlachten und Kriege, über Glück oder Unglück ganzer Völkerschaften und Zeitalter entschieden. Diesem allgemeinen, alle Lebensverhältnisse durchdringenden Einflusse vermögten auch die religiösen Vereine des Menschengeschlechtes unter Heiden, Juden und Christen nicht zu widerstehen; denn es ist keine Kirche, welche nicht ihr Finanzsystem hätte, aber auch kein Finanzsystem, das nicht von einzelnen Kirchen versucht worden wäre. Die commercielle und industrielle, die limitirte und illimitirte, die directe und indirecte, kurz jede weltliche Finanzform findet sich auch in den Kirchen, wenn gleich oft unter anderer Gestalt. Ja bis

auf den heutigen Tag gibt es einzelne Kirchengewalten, deren Grundlagen und Ansprüche größtentheils auf dem, für die Dauer immer unausführbaren, System einer Seelenaccise beruhen, welche sich aus der tief begründeten Nothwendigkeit, weltliche Gegenstände zu besteuern, doch keineswegs rechtfertigen läßt. Wirklich haben auch solche falsch berechnete Speculationen nicht selten mächtige Bewegungen veranlaßt; durch sie wurde namentlich die Losung zur Reformation, und zur Wiedergeburt der alten Kirche gegeben.

Aber selbst Protestanten, und die Lutheraner insbesondere, haben noch manche Kirchenabgaben beibehalten, welche sich nur durch die Noth entschuldigen, wenn gleich mit einer geläuterten Verfassung nicht vereinigen lassen. Hieraus entstand vornehmlich der gedoppelte Nachtheil, daß die Kirchenbeamten oft wegen rein geistlicher Handlungen das Geschäft weltlicher Steuereinknehmer nachahmen, und um ihrem Amte würdig vorstehen zu können, nicht selten die Würde des Amtes auf eine gefährliche Spitze stellen mußten; — sodann daß wegen der großen Verschiedenartigkeit des Einkommens beider evangelischen Kirchen mancher wohlgemeinte Vereinigungsplan schmäblich an Rechenmaschinen zersplitterte, und daß jene Trennung, welche über den heiligen Glauben entstanden war, durch den Streit um zeitliche Güter fortdauernd genährt wurde.

Die Vermögensverhältnisse der evangelischen Landeskirche hatten vor der Vereinigung folgende Be-

schaffenheit: In der ehemaligen Pfalz besaßen die Reformirten ein sehr bedeutendes Kirchengut, welches auch nach der Theilung von 1705, durch welche zum empfindlichen Nachtheil mehrerer Gemeinden Vieles an die Katholischen abgetreten wurde, noch so ansehnlich blieb, daß ihre Kirche unter die wohlhabendsten in Deutschland gehörte; hiezu kam, daß ihnen durch die pfalzbairische Declaration von 1799 und durch das badische Edikt von 1805 nicht bloß der ungestörte Besitz, sondern auch die eigene Verwaltung ihres Kirchengutes verbürgt wurde. Außerdem waren für die Schul- und Univeritätsstudien ihrer Theologen Stipendien gestiftet, besonders reichlich in Utrecht, minder bedeutend in Heidelberg und Basel. — Ganz entgegengesetzt war die Lage der Lutheraner in der Pfalz; diese besaßen kein einziges Stipendium, und eben so wenig ein allgemeines Kirchenvermögen, (außer einem in neuerer Zeit gebildeten Hilfsfond) und das örtliche, welches in einzelnen Stiftungen und Nugnießungen bestand, war so gering, daß die Gemeinden ihre Schullehrer, zum Theil auch ihre Pfarrer, und außerdem alle ihre Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude aus eigenen Mitteln unterhalten mußten; viele derselben waren jedoch nicht zahlreich, und dabei so arm, daß ihnen jene Unterhaltung, wozu früher im protestantischen Deutschland Collecten gesammelt werden durften, später, als diese wegfielen, beinahe unmöglich wurde; dennoch sah man dort Einer Pfarrei oft 6 — 10,

zum Theil weit von einander entfernte, Gemeinden zugetheilt. — Unter diesen Umständen ist die frühere Besorgniß der Reformirten, durch eine Vereinigung zu verlieren, nicht unbegründet gewesen, zumal, da sie bei all ihrer Wohlhabenheit doch so Vieles aufbrauchten, daß zuletzt wenig oder nichts an reinem Gewinn zurückblieb.

Im obern ungemischten Landestheil hingegen besaßen die Lutheraner ein reichliches Kirchenvermögen; dieses wird im Hanauischen, Labrischen und in Gernsbach von der Kirche, im Badendurlachischen aber von dem Civilfiscus verwaltet. — Stipendien finden sich hier ebenfalls, und zwar Badendurlachische, welche meist bloß zu Universitätsstudien, aber nicht für das theologische Fach allein; und Hanau-Lichtenbergische, welche überhaupt zur Unterstützung junger Studirenden bestimmt sind.

Bei diesen mannichfaltigen Verhältnissen, welche durch die standes- und grundherrlichen, so wie durch die von Württemberg angefallenen Kirchspiele noch verwickelter wurden, konnte man das allgemeine Kirchengut nicht vereinigen; und gesetzt, es wären auch sämtliche Lutherische und sämtliche Reformirte je in ein Ganzes gebracht worden, so hätte schon dieser Schritt einzelne Gerechtfame unvermeidlich verletzt, und dann würden sich doch wieder zwei Kirchen gegenüberstanden seyn, von denen die lutherische eine heilnabe doppelte Zahl einzeln dotirter Stellen von sehr

guten bis zu sehr geringen herab; die reformirte hingegen kaum ein Drittheil solcher Stellen nach denselben Abstufungen des Ertrages gehabt hätte. Eine Ungleichheit, welche noch vergrößert worden wäre, theils durch den angegebenen Unterschied in der Verwaltung der verschiedenen Kirchengüter, theils durch den Bestand des geistlichen Wittwenfiscus, welcher im obern Landestheile bedeutend reicher ist, als im gesammten untern, denn dort bezog jede Pfarrwittwe bisher jährlich 160 fl., hier 100 fl. Gehalt.

Und so mußte denn die Gerechtigkeit eben so sehr als die Noth auf den einzig anwendbaren Grundsatz führen: Jedem das Seinige zu lassen. Hieraus sind die Bestimmungen der Beilage D. hervorgegangen. Es bleibt daher »jedes der allgemeinen Kirchengüter von dem andern abgesondert.« Für den ungemischten Landestheil gilt also in dieser Beziehung alles Bisherige; für den gemischten hingegen waren noch besondere Anordnungen nöthig. Es wird nämlich dort ein neuer Kirchenfond gebildet, welcher für Entschädigungen, Verbesserungen oder neu entstehende Bedürfnisse der vereinigten Kirche im Unterlande bestimmt ist. Seine Zuflüsse empfängt dieser Fond theils aus den durch die Vereinigung als entebehrlieh eingehenden Pfarreien und Schulen; vorausgesetzt, daß nach Zusammenlegung der Localfonds über die etwa nöthigen Verbesserungen der bleibenden Kirchendener noch etwas erspart wird; — theils aus

dem Ueberschusse des allgemeinen reformirten Kirchenvermögens, wenn nämlich dieses alle seine bisherigen Verbindlichkeiten erfüllt, und überdieß die in der Theilung von 1705 verkürzten Gemeinden entschädigt hat. Außerdem soll jener Hilfsfond, welcher bereits für die Lutherischen des Unterlandes bestand, auch (§. 12. S. 64.) auf die bisher reformirten Pfarreien ausgedehnt, deshalb aus dem Vermögen dieser letztern ein verhältnißmäßiger Zuschuß geleistet, bei entstehenden Erledigungen von solchen reformirten Pfarreien das angeordnete Besoldungsquartal erhoben, und in denselben eingeworfen werden.

Durch diesen Wirthschaftsplan, welchen die Ansicht der obersten Kirchenbehörde mit wohlberechneter Erschaffung eines lutherischen Hilfsfonds zuerst versucht und eingeleitet hatte, ist es möglich geworden, daß die oft begehrte Kirchenvereinigung auch in dieser Hinsicht weder Allgemeines noch Einzelnes verlegen, wohl aber viele kirchliche Mißstände entfernen und jeden Theil bereichern konnte. — Den eigentlichen Bestand des gesammten Kirchenvermögens, des Pfarr- und Schulwittwenfiscus, der Orts- und Familienstipendien u. nach rohem und reinem Ertrag, und nach dem ganzen Verwaltungssysteme zu schildern, liegt einer gründlich und umfassend bearbeiteten Kirchenstatistik ob, welche hier als bloßes Verzeichniß zu trocken, und als ausführliches Ganzes zu weitläufig wäre.

Mögte

Mögte nur ein allgemeiner Hilfsfond bald genug erstarken, damit in Heidelberg, neben einem theologischen Seminarium, (und gerade in Heidelberg hatte die Weisheit der Vorfahren mit der Sapienzanstalt einen guten Grund gelegt) auch etliche Freitische errichtet werden könnten; denn bei aller preiswürdigen, gewiß von Vielen dankbar bewahrten, Uneigennützigkeit der dortigen Lehrer ist doch dem unbemittelten Talente nicht immer sicher durchgeholfen. Talente aber muß unsere Landeskirche ganz vorzüglich pflegen.

G. X.

Hiermit wirft die Urkunde einen segnenden Blick auf das Denkmal zurück, welches sie glücklich errichtet hat. — Billig erwiedern wir dieß mit dem Vorschlag zu einer Denkmünze. — Doch eine solche wurde schon bei der Feier der Kirchenvereinigung in Heidelberg ausgetheilt. Sie ist im Freneon von Böckel (II. Bd. 18 Heft. S. 34.) mit folgenden Worten beschrieben: »Die Münze stellt auf der einen Seite eine Eiche vor, über deren Wurzeln die Bibel liegt; in der Mitte trennt sich zwar dieser Baum, aber oben in seiner Krone vereinigt er sich wieder, bestrahlt von der hinter den Bergen heraufsteigenden Sonne des Friedens. Unten steht die Inschrift: in uno discors, in uno rursum concors. Die Rehrseite hat die Aufschrift: Zum Andenken an die evangelisch-protestantische Kirchenvereinigung im Großherzogthum Baden. Heidelberg 1821.«